

Persönlicher Geltungsbereich des Brandenburgischen Vergabegesetzes (BbgVergG) § 1 Abs. 2 bis 4

- Öffentliche Auftraggeber nach der Definition des § 98 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (außer private, nicht öffentliche Sektorenauftraggeber):
 1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,
 2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn die Stellen, die unter 1. und 3. fallen, sie durch Beteiligung überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufene Organe bestimmt haben,
 3. Verbände, deren Mitglieder unter 1. und 2. fallen,
 4. Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter 2. fallen, in den Fällen, in denen sie von Stellen, die unter 1. bis 3. fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 % finanziert werden,
 5. Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die mit Stellen, die unter 1. bis 3. fallen, einen Vertrag über eine Baukonzession abgeschlossen haben, hinsichtlich der Aufträge an Dritte,
- Zuwendungsempfänger, wenn
 - Zuwendung ausschließlich aus Landesmitteln und
 - Vergaberecht einzuhalten haben,
- Dienstleistungskonzessionäre, die öffentliche Aufgaben zur Erfüllung übertragen erhalten (nicht bei der Aufgabenübertragung an Dienstleistungskonzessionär, aber Konzessionär bei Weiterbeauftragungen)